

► Privatschulvertrag

Probekjahr mit beschränkter Kündigungsmöglichkeit

| Ein in einem Privatschulvertrag vereinbartes „Probekjahr“ mit beidseitiger Kündigungsmöglichkeit ist mit §§ 305 ff. BGB vereinbar. |

Eine in diesem „Probekjahr“ ausgesprochene Kündigung des Vertrags ist mit Rücksicht auf die Nachteile, die die Beendigung des Schulverhältnisses für den weiteren Lebensweg eines Schülers mit sich bringen kann, trotzdem nicht ohne Weiteres möglich (OLG Zweibrücken 9.9.21, 5 W 29/21, Abruf-Nr. 225504). Sie sei unwirksam, wenn sie als rechtsmissbräuchlich nach § 242 BGB einzustufen ist.

Das hat das OLG für den Fall, dass sich Eltern und Schüler den pandemiebedingten Regeln der Schule widersetzen, nicht angenommen. Zu Recht gehe die Schule davon aus, dass ein solches Verhalten geeignet sei, das notwendige schulische Vertrauensverhältnis zu beeinträchtigen.

MERKE | Der Privatschulvertrag ist ein Dienstvertrag. Die Kündigung dieses Vertrags ist nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen nach § 621 BGB nicht möglich, da die Dauer des Dienstverhältnisses aus dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist, § 620 Abs. 2 BGB (BGH 17.1.08, III ZR 74/07, Abruf-Nr. 080535).

► Anwaltshaftung

Was aussichtslos wird, darf nicht fortgeführt werden

| Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung aufzuklären, endet nicht mit deren Einleitung. |

Nach dem BGH (16.9.21, IX ZR 165/19, Abruf-Nr. 225223) muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären, wenn sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens verändert. Unterlässt der Rechtsanwalt diese Aufklärung, haftet er für alle nach dem Aufklärungszeitpunkt noch entstehenden und durch ein aufklärungsgerechtes Verhalten vermeidbaren Kosten.

Daran ändert sich auch nichts, wenn eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers vorliegt.

MERKE | Der Fall betraf eine in der Praxis häufige Konstellation. Das Berufungsgericht hatte einen Hinweis nach § 522 Abs. 2 ZPO erteilt und der Rechtsanwalt hatte nicht zur Rücknahme der Berufung geraten. Der Rechtsanwalt sieht sich danach der Gefahr ausgesetzt, die nicht ersparten Gerichtskosten und ggf. weiter anfallende Termingebühren tragen zu müssen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 225504



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 080535



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 225223

Hier droht Regress